

**1993****Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1993****Nr. 24**

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 13. 5. 93 | Verordnung über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen – ZMDV)<br>neu: 611-10-14-5                                                              | 726   |
| 27. 5. 93 | Verordnung über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen verarbeiten (Futtermittelherstellungs-Verordnung) .....<br>neu: 7831-1-41-24; 7831-1-41-14 | 737   |
| 27. 5. 93 | Fünfte AFG-Anpassungsverordnung .....<br>neu: 810-1-48                                                                                                                                                                                                           | 739   |
| 27. 5. 93 | Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung .....<br>9504-8                                                                                                                                                                                | 740   |
| 27. 5. 93 | Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) .....<br>neu: 9501-45; 9502-19, 9503-20, 9501-20, 9501-21                                                                                                                                                         | 741   |
| —         | Berichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung .....<br>96-1-2                                                                                                                                                                         | 747   |

---

| Hinweis auf andere Verkündungsblätter                    |     |
|----------------------------------------------------------|-----|
| Verkündungen im Bundesanzeiger .....                     | 747 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ..... | 748 |

---

*Die Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Verordnung  
über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern  
(Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen – ZMDV)**

**Vom 13. Mai 1993**

Auf Grund des § 18a Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), der durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Unternehmer, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigen oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen durchführen lassen, können nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen die Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a des Umsatzsteuergesetzes auf maschinell verwertbaren Datenträgern abgeben oder durch datenverarbeitende Unternehmen abgeben lassen (Datenübermittlung).

(2) Datenverarbeitende Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen für andere Unternehmer mittels automatischer Einrichtungen erledigen. Als datenverarbeitende Unternehmen gelten auch öffentlich-rechtliche Datenverarbeitungszentralen.

(3) Die Übermittlung von Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch einen Unternehmer oder ein datenverarbeitendes Unternehmen steht der Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gleich, wenn der Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 zugelassen ist und die Daten mängelfrei nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 an das Bundesamt für Finanzen übermittelt hat.

**§ 2**

**Zulassung**

(1) Die Datenübermittlung durch den Unternehmer oder durch ein datenverarbeitendes Unternehmen bedarf der Zulassung. In den Fällen des § 3 Abs. 3 gilt die Zulassung als erteilt, soweit das Bundesamt für Finanzen nicht widerspricht.

(2) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 3**

**Antrag**

(1) Die Zulassung der Datenübermittlung ist nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster zu beantragen.

(2) Der Antrag des Unternehmers hat zu enthalten:

1. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
2. die Erklärung, daß § 7 und die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung beachtet werden,
3. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Versendung der Datenträger,
4. einen in der vorgesehenen Form beschriebenen Test-Datenträger,
5. die Erklärung, ob die Erstellung und Übermittlung der Daten vom Unternehmer selbst oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen ausgeführt werden,
6. die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger benutzten ADV-Anlage einschließlich des Betriebssystems,
7. gegebenenfalls die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger eingesetzten Standard-Software mit der Versicherung, daß die Standard-Software unverändert von der dem Bundesamt für Finanzen bekannten Version eingesetzt wird,
8. eine Versicherung mit folgendem Inhalt:
  - a) wenn der Unternehmer die mechanischen Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigt:

„Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung erforderlich sind, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig verarbeiten werde. Ich werde die ausgedruckten oder auf Bildträger ausgegebenen Daten überprüfen und gemäß § 9 Abs. 3 der Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 726) eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn ich eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststelle. Die ausgedruckten oder auf Bildträger ausgegebenen Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufbewahren.“

Mir ist folgendes bekannt:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen seinen Verpflichtungen nach § 18a UStG eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 26a des Umsatzsteuergesetzes). Wer dadurch eine Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung von Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bewirkt, kann sich gemäß § 370 der Abgabenordnung strafbar

machen oder gemäß § 378 der Abgabenordnung ordnungswidrig handeln.“

- b) wenn der Unternehmer die mechanischen Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen von einem datenverarbeitenden Unternehmen durchführen läßt:

„Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung durch das datenverarbeitende Unternehmen erforderlich sind, diesem nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig zur Verfügung stellen werde. Ich werde die vom datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten überprüfen und gemäß § 9 Abs. 4 der Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 726) eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn ich eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststelle. Die mir vom datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufbewahren.

Mir ist folgendes bekannt:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen seinen Verpflichtungen nach § 18a UStG eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 26a des Umsatzsteuergesetzes). Wer dadurch eine Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung von Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bewirkt, kann sich gemäß § 370 der Abgabenordnung strafbar machen oder gemäß § 378 der Abgabenordnung ordnungswidrig handeln.“

(3) Werden die Datenträger vom Unternehmer mit Standard-Software oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen erstellt und übermittelt, und ist die Standard-Software dem Bundesamt für Finanzen bekannt oder das datenverarbeitende Unternehmen bereits zugelassen, reicht eine Mitteilung des Unternehmers nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster mit der Bezeichnung der Standard-Software oder des datenverarbeitenden Unternehmens und den Angaben zu Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 oder Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 aus.

(4) Von der Übersendung eines Test-Datenträgers kann auf Antrag des Unternehmers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einem datenverarbeitenden Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und das datenverarbeitende Unternehmen bereits mit einem Zulassungsantrag einen in der vorgeschriebenen Form beschriebenen Test-Datenträger vorgelegt hat. Dasselbe gilt bei unverändertem Einsatz von Standard-Software.

(5) Wird die Zulassung zur Datenübermittlung von einem datenverarbeitenden Unternehmen beantragt, reichen die Angaben zu Absatz 2 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7 aus.

#### § 4

##### Erteilung der Zulassung

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2) Dieser Verwaltungsakt hat Angaben zu enthalten über:

1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 7),
2. den Beginn der Datenübermittlung,
3. etwaige Nebenbestimmungen.

#### § 5

##### Ablehnung der Zulassung

Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn der Unternehmer oder das vom Unternehmer beauftragte datenverarbeitende Unternehmen die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 7 bis 10 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung bietet.

#### § 6

##### Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann auf Antrag des Unternehmers oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei den übermittelten Datenträgern wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Bundesamt für Finanzen führen.

#### § 7

##### Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers

Für die Datenübermittlung sind Datenträger zu verwenden, die die in der Anlage 1 genannten DIN-Normen erfüllen. Der Inhalt und Aufbau der auf den Datenträgern zu übermittelnden Daten richtet sich nach Anlage 2.

#### § 8

##### Datenträgerversand

(1) Jeder zu übermittelnde Datenträger ist vom Unternehmer oder dem datenverarbeitenden Unternehmen mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name des Unternehmers oder datenverarbeitenden Unternehmens, USt-IdNr. des Unternehmers oder Zulassungsnummer des datenverarbeitenden Unternehmens,
2. Datenträger-Kennzeichen,
3. Bezeichnung „ZMDV“,
4. Name des Empfängers in der Kurzform „BfF“,
5. laufende Nummer des Datenträgers und die Gesamtzahl der mit diesem Datenträger übermittelten Datenträger,
6. Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist,
7. Zeichendichte in Bits/mm oder Bpi.

Der Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen hat sicherzustellen, daß die Daten auf dem Datenträger nicht unbeabsichtigt überschrieben werden können.

(2) Den zu übermittelnden Datenträgern ist ein Begleitschreiben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, das auch maschinell gefertigt werden kann, beizufügen. In

dem Begleitschreiben muß die richtige Verarbeitung der zu übermittelnden Daten bescheinigt werden; es muß vom Unternehmer unterschrieben sein.

(3) Die Datenträger sind sicher verpackt zu versenden; mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Datenträger sind zusammen zu versenden.

#### § 9

##### **Datensicherung**

(1) Vor der Übermittlung müssen die Daten den in der Anlage 3 dargestellten programmgesteuerten Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen unterworfen werden.

(2) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind.

(3) Vom Unternehmer, der die mechanischen Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigt, sind die für die Datenübermittlung bestimmten Daten unverzüglich in leicht verständlicher Form auszudrucken oder auf Bildträger auszugeben und nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Binnen eines Monats hat er diese Daten zu überprüfen und innerhalb von drei Monaten eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststellt.

(4) Vom datenverarbeitenden Unternehmen sind die für die Datenübermittlung bestimmten Daten des einzelnen Unternehmers unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form dem Unternehmer zu übermitteln, von diesem unverzüglich in leicht verständlicher Form auszudrucken oder auf Bildträger auszugeben und nach Maßgabe des § 147 oder Abgabenordnung aufzubewahren. Binnen eines Monats hat der Unternehmer diese Daten zu überprüfen und innerhalb von drei Monaten eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststellt.

(5) Der Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt (Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(6) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen in der Weise gesichert werden, daß sie auf einen zweiten Datenträger kopiert werden.

#### § 10

##### **Annahme und Zurückweisung von Datenträgern**

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so hat es den Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen über die Mängel zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

#### § 11

##### **Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen**

Das Bundesamt für Finanzen ist nach Stellung eines Antrags auf Zulassung oder nach Erteilung der Zulassung zur Datenübermittlung befugt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Arbeitsanleitungen und Programme des Unternehmers oder des datenverarbeitenden Unternehmens zu prüfen. Es bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Auf Antrag des Unternehmers oder des datenverarbeitenden Unternehmens soll der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorgetragen werden.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Mai 1993

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Anlage 1**  
(zu § 7)**Zusammenstellung**  
**der für die Datenübermittlung anzuwendenden DIN-Normen**

| DIN-Norm             | Bezeichnung                                                                                                                                        |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 66 011 *) Beiblatt 1 | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Hinweise für den Datenträgers Austausch.                                                          |
| 66 011 *) Teil 1     | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Mechanische Eigenschaften.<br>Entspricht: ISO 1864                                                |
| 66 011 *) Teil 2     | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Elektromagnetische Eigenschaften bei 32, 126 und 356<br>Flußwechsel/mm.<br>Entspricht: ISO 1864   |
| 66 011 *) Teil 3     | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Reflektormarken.<br>Entspricht: ISO 1864                                                          |
| 66 015               | Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes<br>Magnetband zur Speicherung digitaler Daten;<br>Bitdichte 63 bit/mm.<br>Entspricht: ISO 3788 |
| ISO 9661             | Informationsverarbeitung;<br>Magnetbandkassette 12,7 mm 18 Spuren, 1491 Daten-<br>bytes/mm.<br>Entspricht: ISO 9661                                |
| 66 029               | Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für<br>den Datenaustausch.                                                                          |
| 66 003               | Informationsverarbeitung;<br>7-Bit-Code; Code-Tabelle 2, deutsche Referenzversion.                                                                 |

Die in dieser Vorschrift bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–100, W-1000 Berlin 30, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, W-5400 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

\*) Seit September 1992 durch die inhaltsgleiche Norm DIN EN 21 864 ersetzt.

**Anlage 2**  
 (zu § 7)

| Dateibeschreibung                                                                                                      |                            | Stand         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------|
| Dateibezeichnung<br>ZMDV                                                                                               | Dateiname<br>ZMDV.UST      |               |
| Dateiinhalt<br>Zusammenfassende Meldungen<br>nach § 18a Umsatzsteuergesetz                                             | Dateiart<br>Bewegungsdatei |               |
| Datenträger<br>Magnetband DIN 66 011 (vgl. Fußnote in Anlage 1)<br>66 015<br>66 282<br>Magnetbandkassette DIN ISO 9661 | Eigentümerkennzeichen      | Kennsatzstufe |

## Dateikennwerte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                  |                                |             |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------|-------------|--------|
| Satzformat<br>fest, geblockt                                                                                                                                                                                                                                                                       | Satzlänge<br>113 | Blocklänge<br>frei, max. 32657 | Dateianhang |        |
| Speicherungsform<br>seriell                                                                                                                                                                                                                                                                        | Dateischlüssel   |                                |             |        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bezeichnung      | Position                       | Länge       | Format |
| Sortierung<br>Die Datensätze „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) sind nach der USt-IdNr. der deutschen Lieferanten zu sortieren. Innerhalb einer USt-IdNr. kommen zunächst die Erstmeldungen und dann die Berichtigungen. Innerhalb dieser ist jeweils aufsteigend nach dem Meldequartal zu sortieren. |                  |                                |             |        |

## Sicherungsmaßnahmen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                    |                                              |                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------|
| Sperrfrist<br>Verfallsdatum<br>bis Freigabe nach § 9 ZMDV                                                                                                                                                                                                                                      | Sicherungszyklus<br>siehe § 9 ZMDV | Zahl<br>Sicherungsbestände<br>siehe § 9 ZMDV | Zugriffsvermerk<br>entsprechend HDR 1 |
| Bemerkungen<br>1. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003 darzustellen.<br>2. Wurde die Sortierung vollzogen, ist bei jedem Meldequartalwechsel ein Summensatz zu bilden.<br>3. Ein Datenträger darf nur eine Datei enthalten. Eine Datei darf sich nicht über mehrere Bänder erstrecken. |                                    |                                              |                                       |

## Datensätze

| Lfd. Nr. | Satzbezeichnung                                      | Satzart | Satzlänge | Bemerkungen                     |
|----------|------------------------------------------------------|---------|-----------|---------------------------------|
| 1        | Band-Anfangskennsatz                                 | VOL 1   | 80        |                                 |
| 2        | Erster Datei-Anfangskennsatz                         | HDR 1   | 80        |                                 |
| 3        | Zweiter Datei-Anfangskennsatz                        | HDR 2   | 80        |                                 |
| 4        | Bandmarke<br>Vorsatz                                 | 0       | 113       | einmal pro<br>Datenträger/Datei |
| 5        | Datensatz „Zusammenfassende Meldung“                 | 1       | 113       | (siehe Bemerkung 2)             |
| 6        | Summensatz<br>Bandmarke                              | 2       | 113       |                                 |
| 7        | Erster Datei-Endekennsatz                            | EOF 1   | 80        |                                 |
| 8        | Zweiter Datei-Endekennsatz<br>Bandmarke<br>Bandmarke | EOF 2   | 80        |                                 |

|                       | Satzbeschreibung                        |            |                  | Stand |
|-----------------------|-----------------------------------------|------------|------------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Band-Anfangskennsatz | Satzname*) | Satzart<br>VOL 1 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung             | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                   |
|----------|----------|------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|---------------------------------------------------------------|
|          |          |                              | von     | bis |                |                 |                                                               |
| 1        |          | Kennsatzname                 | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: VOL                                                   |
| 2        |          | Kennsatznummer               | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 1                                                     |
| 3        |          | Bandkennzeichen              | 5       | 10  | 6              | A               | Inhalt: freigestellt                                          |
| 4        |          | Zugriffsvermerk              | 11      | 11  | 1              | A               | Zwischenraum<br>(bedeutet unbeschränkter Zugriff)             |
| 5        |          | Reserviert                   | 12      | 37  | 26             | A               | Zwischenraum                                                  |
| 6        |          | Eigentümer-<br>Kennzeichnung | 38      | 51  | 14             | A               |                                                               |
| 7        |          | Reserviert                   | 52      | 79  | 28             | A               | Zwischenraum                                                  |
| 8        |          | Normvermerk                  | 80      | 80  | 1              | N               | Inhalt: wird vom<br>jeweiligen Betriebs-<br>system eingesetzt |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

| Satzbeschreibung      |                                                     |            |                  | Stand |
|-----------------------|-----------------------------------------------------|------------|------------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Erster Datei-<br>Anfangskennsatz | Satzname*) | Satzart<br>HDR 1 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung            | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                                                                                          |
|----------|----------|-----------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |          |                             | von     | bis |                |                 |                                                                                                                                      |
| 1        |          | Kennsatzname                | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: HDR                                                                                                                          |
| 2        |          | Kennsatznummer              | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 1                                                                                                                            |
| 3        |          | Dateiname                   | 5       | 21  | 17             | A               | Inhalt:<br>5-12: ZMDV.UST<br>13-21: Zwischenraum                                                                                     |
| 4        |          | Dateimengen-<br>kennzeichen | 22      | 27  | 6              | A               | Wiederholung des<br>Bandkennzeichens<br>(Stellen 5 bis 10<br>des VOL 1-Satzes)<br>des ersten oder<br>einzigen Bandes<br>dieser Datei |
| 5        |          | Dateiabschnitts-<br>nummer  | 28      | 31  | 4              | N               | Inhalt: 0001                                                                                                                         |
| 6        |          | Dateifolgenummer            | 32      | 35  | 4              | N               | Inhalt: 0001                                                                                                                         |
| 7        |          | Generations-<br>nummer      | 36      | 39  | 4              | A               | Inhalt: freigestellt                                                                                                                 |
| 8        |          | Versionsnummer              | 40      | 41  | 2              | A               | Inhalt: freigestellt                                                                                                                 |
| 9        |          | Erstellungsdatum            | 42      | 47  | 6              | A               | Inhalt<br>42: Zwischenraum<br>43-44: Jahr (JJ)<br>45-47: Tag (TTT =<br>001-366)<br>des Jahres                                        |
| 10       |          | Verfallsdatum               | 48      | 53  | 6              | A               | Inhalt<br>48: Zwischenraum<br>49-50: Jahr (JJ)<br>51-53: Tag (TTT =<br>001-366)<br>des Jahres<br>oder<br>49-53: 00000                |
| 11       |          | Zugriffsvermerk             | 54      | 54  | 1              | A               | Zwischenraum (bedeu-<br>tet unbeschränkter<br>Zugriff)                                                                               |
| 12       |          | Blockzähler                 | 55      | 60  | 6              | N               | Inhalt: 000000                                                                                                                       |
| 13       |          | System-Code                 | 61      | 73  | 13             | A               | Inhalt: freigestellt                                                                                                                 |
| 14       |          | Reserviert                  | 74      | 80  | 7              | A               | Inhalt: Zwischenraum                                                                                                                 |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

|                       | Satzbeschreibung                                     |            |                  | Stand |
|-----------------------|------------------------------------------------------|------------|------------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Zweiter Datei-<br>Anfangskennsatz | Satzname*) | Satzart<br>HDR 2 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung                 | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                         |
|----------|----------|----------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|-------------------------------------|
|          |          |                                  | von     | bis |                |                 |                                     |
| 1        |          | Kennsatzname                     | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: HDR                         |
| 2        |          | Kennsatznummer                   | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 2                           |
| 3        |          | Satzformat                       | 5       | 5   | 1              | A               | Inhalt: F                           |
| 4        |          | Blocklänge                       | 6       | 10  | 5              | N               | Inhalt: freigestellt,<br>max. 32657 |
| 5        |          | Satzlänge                        | 11      | 15  | 5              | N               | Inhalt: 113                         |
| 6        |          | Reserviert für<br>Betriebssystem | 16      | 50  | 35             | A               | Inhalt: freigestellt                |
| 7        |          | Pufferverschiebung               | 51      | 52  | 2              | N               | Inhalt: 00                          |
| 8        |          | Reserviert                       | 53      | 80  | 28             | A               | Inhalt: Zwischenraum                |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

|                       | Satzbeschreibung           |            |              | Stand |
|-----------------------|----------------------------|------------|--------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Vorsatz | Satzname*) | Satzart<br>0 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung      | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                         |
|----------|----------|-----------------------|---------|-----|----------------|-----------------|-----------------------------------------------------|
|          |          |                       | von     | bis |                |                 |                                                     |
| 1        |          | Satzart               | 1       | 1   | 1              | N               | Inhalt: 0                                           |
| 2        |          | Zulassungs-<br>Nummer | 2       | 7   | 6              | N               | Zulassungs-Nummer<br>des Datenträger-<br>erstellers |
| 3        |          | Erstellungsdatum      | 8       | 13  | 6              | N               | JJMMTT                                              |
| 4        |          | Name                  | 14      | 58  | 45             | A               | Adresse des<br>Datenträgererstellers                |
| 5        |          | Straße                | 59      | 83  | 25             | A               |                                                     |
| 6        |          | Postleitzahl          | 84      | 88  | 5              | N               |                                                     |
| 7        |          | Ort                   | 89      | 113 | 25             | A               |                                                     |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbeschreibung                               |            |              | Stand |
|-----------------------|------------------------------------------------|------------|--------------|-------|
|                       | Satzbezeichnung<br>Zusammenfassende<br>Meldung | Satzname*) | Satzart<br>1 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung                                | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                                                                                            |
|----------|----------|-------------------------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |          |                                                 | von     | bis |                |                 |                                                                                                                                        |
| 1        |          | Satzart                                         | 1       | 1   | 1              | N               | Inhalt: 1                                                                                                                              |
| 2        |          | USt-IdNr. des liefernden deutschen Unternehmens | 2       | 12  | 11             | A               | 11-stellige deutsche USt-IdNr. mit Präfix C'DE'                                                                                        |
| 3        |          | Art der Meldung                                 | 13      | 14  | 2              | A               | c'10' für Erstmeldung<br>c'11' für Berichtigung                                                                                        |
| 4        |          | Meldequartal                                    | 15      | 18  | 4              | N               | iiJJ mit<br>ii = 01, 02, 03, 04<br>für entsprechendes Quartal oder 05<br>für Jahresmeldung<br>JJ = letzte beide Ziffern der Jahreszahl |
| 5        |          | USt-IdNr. des EG-Partners                       | 19      | 32  | 14             | A               | linksbündig,<br>mit Präfix des Mitgliedstaates                                                                                         |
| 6        |          | Bemessungs-<br>grundlage                        | 33      | 42  | 10             | N               | in DM, ohne Pfennige                                                                                                                   |
| 7        |          | Art des Umsatzes                                | 43      | 43  | 1              | A               | C'L' für Lohn-<br>veredelung, sonst<br>Zwischenraum                                                                                    |
| 8        |          | Reserve                                         | 44      | 113 | 70             | A               |                                                                                                                                        |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

|                       | Satzbeschreibung              |            |              | Stand |
|-----------------------|-------------------------------|------------|--------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Summensatz | Satzname*) | Satzart<br>2 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung                                | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen              |
|----------|----------|-------------------------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|--------------------------|
|          |          |                                                 | von     | bis |                |                 |                          |
| 1        |          | Satzart                                         | 1       | 1   | 1              | A               | Inhalt: 2                |
| 2        |          | USt-IdNr. des liefernden deutschen Unternehmens | 2       | 12  | 11             | A               | wie in Satzart 1         |
| 3        |          | Meldequartal                                    | 13      | 16  | 4              | N               | iiJJ (wie bei Satzart 1) |
| 4        |          | Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen            | 17      | 28  | 12             | N               |                          |
| 5        |          | Anzahl der Datensätze der Satzart 1             | 29      | 33  | 5              | N               |                          |
| 6        |          | Reserve                                         | 34      | 113 | 80             | A               |                          |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

|                       | Satzbeschreibung                             |            |                  | Stand |
|-----------------------|----------------------------------------------|------------|------------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Erster Datei-Endekennsatz | Satzname*) | Satzart<br>EOF 1 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr.        | Feldname | /Feldbezeichnung                                | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                                                                                               |
|-----------------|----------|-------------------------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 |          |                                                 | von     | bis |                |                 |                                                                                                                                           |
| 1               |          | Kennsatzname                                    | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: EOF                                                                                                                               |
| 2               |          | Kennsatznummer                                  | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 1                                                                                                                                 |
| 3<br>bis<br>11  |          | gleich den entsprechenden Feldern im Satz HDR 1 | 5       | 54  | 50             | A               | Inhalt: Anzahl der Datenblöcke nach der Datei-Anfangskennsatz-Gruppe des ersten oder einzigen Bandes (ohne Kennsatzblöcke und Bandmarken) |
| 12              |          | Blockzähler                                     | 55      | 60  | 6              | N               |                                                                                                                                           |
| 13<br>bis<br>14 |          | gleich den entsprechenden Feldern im Satz HDR 1 | 61      | 73  | 13             | A               |                                                                                                                                           |
|                 |          |                                                 | 74      | 80  | 7              | A               |                                                                                                                                           |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

|                       | Satzbeschreibung                                  |            |                  | Stand |
|-----------------------|---------------------------------------------------|------------|------------------|-------|
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Zweiter Datei-<br>Endekennsatz | Satzname*) | Satzart<br>EOF 2 |       |

## Satzaufbau

| Lfd. Nr.      | Feldname | /Feldbezeichnung                                        | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen |
|---------------|----------|---------------------------------------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|-------------|
|               |          |                                                         | von     | bis |                |                 |             |
| 1             |          | Kennsatzname                                            | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: EOF |
| 2             |          | Kennsatznummer                                          | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 2   |
| 3<br>bis<br>8 |          | gleich den entspre-<br>chenden Feldern<br>im Satz HDR 2 | 5       | 80  | 76             | A               |             |

\*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlung.

**Anlage 3**

(zu § 9)

**Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsregel  
für die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

- Gemäß § 9 ZMDV muß jede deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsregel nach Ziffer 2 dieser Anlage unterworfen werden. Es dürfen nur solche Datensätze übermittelt werden, deren deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern eine gültige Prüfziffer besitzen und der Syntax nach Ziffer 2 genügen.
- Die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat folgenden Aufbau

| Stelle | 1 | 2 | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
|--------|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Format | C | C | N  | N  | N  | N  | N  | N  | N  | N  | N  |
| Inhalt | D | E | c1 | c2 | c3 | c4 | c5 | c6 | c7 | c8 | pz |

Hierin bedeuten

- Stelle 01–02: der Staatenschlüssel für Deutschland (C'DE'),
- Stelle 03–10: fortlaufende achtstellige Nummer,
- Stelle 11–11: Prüfziffer über c1 bis c8 nach DIN ISO 7064, MOD 11, 10.

Die Prüfziffer ist wie folgt zu ermitteln:

- cj stehe für eine der Ziffern c1 bis c8,
- pz ist die Prüfziffer,
- j, produkt, summe bezeichnen Hilfsfelder.

begin

produkt := 10

for j = 1 to 8 step 1

summe := cj + produkt

summe := summe mod 10

if summe = 0

then summe = 10

end-if

produkt := (2 \* summe) mod 11

end-for

pz := 11 – produkt

if pz = 10

then pz = 0

end-if

end.

**Verordnung  
über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft  
zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen verarbeiten  
(Futtermittelherstellungs-Verordnung)\*)**

Vom 27. Mai 1993

Auf Grund des § 17h Nr. 2 und 3, des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 14a und 19 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verarbeitung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Rohmaterial) zu

1. Einzelfuttermitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes für andere Tiere als Heimtiere,
2. Futtermitteln für Heimtiere und
3. pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen, soweit das Rohmaterial im Einzelfall nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen ist.

### § 2

#### Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Einzelfuttermittel nach § 1 Nr. 1 dürfen außer in Tierkörperbeseitigungsanstalten nur in Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zur Verarbeitung wenig gefährlicher Stoffe im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 und des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) zugelassen worden sind.

(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I – ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 – der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, daß
  - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie

90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden und

- b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen.

(3) Die Zulassung ist insbesondere mit der Auflage zu versehen, daß der Betriebsinhaber oder eine für den Betrieb verantwortliche Person

1. im Wege der betrieblichen Eigenkontrolle
  - a) die im Betriebsablauf im Hinblick auf eine mögliche Tierseuchenverbreitung kritischen Stellen bestimmt und kontrolliert,
  - b) aus den hergestellten Futtermitteln in regelmäßigen Abständen repräsentative Proben entnimmt, diese auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung untersucht oder untersuchen läßt und
  - c) die Ergebnisse der Kontrollen nach den Buchstaben a und b und der Untersuchungen nach Nummer 2 aufzeichnet und zur Einsicht der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
2. im Falle, daß eine Probe den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
  - a) der zuständigen Behörde die festgestellten Mängel unverzüglich mitteilt,
  - b) die Ursachen hierfür ermittelt und
  - c) dafür Sorge trägt, daß die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt werden.

(4) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder die Auflage nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt, so ordnet die zuständige Behörde das Ruhen der Zulassung bis zur Beseitigung des Mangels an.

### § 3

#### Anzeigespflichtige Betriebe

(1) Wer gewerbsmäßig

1. Futtermittel für Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere oder
2. pharmazeutische oder technische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Futtermittel oder pharmazeutische oder technische Erzeugnisse nach Absatz 1 dürfen nur hergestellt werden, wenn

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51).

1. Einrichtungen zur gefahrlosen Lagerung und Behandlung des Rohmaterials benutzt werden und
2. sichergestellt ist, daß nicht verwendetes Rohmaterial und bei der Verarbeitung von Rohmaterial anfallende Abfallstoffe nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes beseitigt werden.

(3) Bei der Behandlung des Rohmaterials und der Herstellung der Futtermittel in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 müssen die Bestimmungen beachtet werden, die vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 6 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 genehmigen für Betriebe, die Futtermittel nach Absatz 1 Nr. 1 mit Fleisch herstellen, wenn

1. das Fleisch nach den Vorschriften des Fleischhygiene- oder des Geflügelfleischhygienerechts nicht untauglich zum Genuß für den Menschen ist und
2. die Futtermittel bis zu ihrer Abgabe hygienisch so behandelt werden, daß die menschliche oder tierische Gesundheit nicht durch Erreger übertragbarer Tierkrankheiten gefährdet werden kann.

#### § 4

##### Bekanntmachungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. die Zulassungen von Betrieben nach § 2 Abs. 1 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen und
2. die Anzeige von Betrieben nach § 3 Abs. 1, ausgenommen Betriebe nach § 3 Abs. 4,

unverzüglich mit. Dieser gibt die Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

#### § 5

##### Überwachungsmaßnahmen

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Betriebe nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1. Hierbei ist durch Stichprobenuntersuchungen in den Betrieben nach § 2 Abs. 1 insbesondere zu überprüfen, ob die hergestellten Einzelfuttermittel den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Zulassung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Einzelfuttermittel herstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 ein Futtermittel oder Erzeugnis herstellt oder
4. entgegen § 3 Abs. 3 Rohmaterial behandelt oder Futtermittel herstellt.

#### § 7

##### Außerkräfttreten von Vorschriften, Übergangsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), außer Kraft. Auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, sind die Vorschriften der Futtermittelbehandlungs-Verordnung hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

(2) Betriebe nach § 2 Abs. 1, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Einzelfuttermittel tierischer Herkunft für andere Tiere als Heimtiere herstellen, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 5. Dezember 1993 die Erteilung einer endgültigen Zulassung beantragt wird,
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(3) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere oder pharmazeutische oder technische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellt, hat seinen Betrieb bis zum 4. September 1993 der für den Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

### **Fünfte AFG-Anpassungsverordnung**

**Vom 27. Mai 1993**

Auf Grund des § 249c Abs. 13 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

#### **§ 1**

Der Anpassungssatz nach § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt im Beitrittsgebiet 14,9652 vom Hundert.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1993

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

## Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung

Vom 27. Mai 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, gemäß § 3 Abs. 5 Satz 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes, geändert gemäß Artikel 66 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

„Empfehlungen über die Benutzung von UKW-Funkverbindungen in der Donauschiffahrt“ vom 18. Oktober 1988 (Dokument der Donaukommission, Budapest, CD 204/X 1988) oder den Vorschriften des Staates, in dem das Schiff registriert ist, zugelassen ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### Seefunkzeugnisse

Eine Schiffsfunkstelle oder eine Seefunkstelle darf nur bedienen oder beaufsichtigen, wer ein gültiges, vom Bundesamt für Post und Telekommunikation oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1086) von der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt oder anerkanntes Seefunkzeugnis besitzt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf den in § 2 Abs. 3 genannten Bundeswasserstraßen stehen auch die Befähigungszeugnisse von Drittstaaten, ausgenommen Mitgliedstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte, für den Betrieb der Schiffsfunkstellen den Seefunkzeugnissen nach § 3 gleich.“

4. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Kanal oder entgegen § 2 Abs. 3 Buchstabe a einen Verkehrskreis benutzt,“.

5. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1993 in Kraft.

### Artikel 1

Die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Sprechwege“ durch das Wort „Kanäle“ ersetzt und die Angabe „70,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen auf den Bundeswasserstraßen, ausgenommen auf dem Rhein, der Donau und den Seeschiffahrtstraßen, auf Fahrzeugen aus Drittstaaten, ausgenommen aus Mitgliedstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte,

a) die Verkehrskreise öffentlicher Nachrichtenaustausch, Schiff – – Hafenbehörde und Funkverkehr an Bord nicht benutzt werden,

b) der Verkehrskreis Schiff – – Schiff benutzt werden, wenn das Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet ist, die den Vorschriften des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang 3 der Bekanntmachung der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst entspricht; die vom Heimatland hierfür erteilte Zulassung der zuständigen Stelle wird anerkannt,

c) der Verkehrskreis nautische Information benutzt werden, wenn die Sprechfunkanlage nach den

Bonn, den 27. Mai 1993

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

## Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

Vom 27. Mai 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und des § 3c Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), ferner auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 46 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, gemäß § 3 Abs. 5 und § 3c Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gemäß § 3 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, gemäß § 3 Abs. 5 und § 3c Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, § 3 Abs. 5 geändert gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Für die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Donau zwischen Kelheim (km 2414,60) und Jochenstein (km 2201,77) gelten die Vorschriften der Anlage A zu dieser Verordnung\*).

### § 2

#### Ausnahmen

(1) Für Fahrzeuge mit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach den §§ 6 und 7 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), in der jeweils geltenden Fassung gelten folgende Ausnahmen:

1. Signallichter dürfen auch verwendet werden, wenn sie an Stelle der Voraussetzungen der Anlagen 4 und 5 zu der Anlage A zu dieser Verordnung den Vorschriften der
  - a) Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531) oder der
  - b) Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 531),

in deren jeweils geltenden Fassung entsprechen.

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

2. Schallsignalanlagen dürfen auch verwendet werden, wenn sie an Stelle der Voraussetzungen des § 4.01 der Anlage A zu dieser Verordnung und der Anlage 6 zu der Anlage A zu dieser Verordnung den Vorschriften

- a) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983, BGBl. I S. 1145), die durch Artikel 9 Nr. 5 der Verordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist,
- b) der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, oder
- c) des § 37 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt für nichtzulassungspflichtige Fahrzeuge entsprechend.

### § 3

#### Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 6.32 Nr. 1 Buchstabe a der Anlage A zu dieser Verordnung ist das Bundesministerium für Verkehr.

(2) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Sie kann die Regelung örtlicher Verhältnisse, auch Anordnungen nach § 1.22 der Anlage A zu dieser Verordnung, ihren nachgeordneten Stellen übertragen und Hafenaufseher bestellen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 8.05 der Anlage A zu dieser Verordnung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd; zu diesem Zweck wird die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd ermächtigt, Rechtsverordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes und des § 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu erlassen.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.10 Nr. 4, § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 2 Satz 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1, §§ 1.19, 1.20, 6.08 Nr. 3 und § 8.15 Nr. 8 der Anlage A zu dieser Verordnung sind neben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Bayern vom 14. Dezember 1954/18. April 1955 die Polizeikräfte des Landes Bayern.

(5) Zuständige Behörde für die Anbringung der Einsenkungsmarken nach § 2.04 Nr. 1 der Anlage A zu dieser

Verordnung und der Tiefgangsanzeiger nach § 2.04 Nr. 2 der Anlage A zu dieser Verordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 3 und 4 zu der Anlage A zu dieser Verordnung ist die Schiffsuntersuchungskommission beim Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg.

(6) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis nach der Anlage A zu dieser Verordnung auch nachträglich befristen und mit Auflagen verbinden. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

#### § 4

##### Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von den Vorschriften der Anlage A zu dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschiffahrtsgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
2. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffsfahrtszeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
3. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder andere Stoffe oder entgegen § 1.15 Nr. 2 Satz 1 Ölrückstände in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
4. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
5. entgegen § 1.23 eine der dort bezeichneten Veranstaltungen ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt,
6. entgegen § 4.01 Nr. 3 Satz 1 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes nicht befindet,
7. entgegen § 6.17 Nr. 3 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
8. als Person, die Wassersport ohne Fahrzeug ausübt, entgegen § 6.17 Nr. 4 ausreichend Abstand nicht hält,
9. entgegen § 6.36 fischt oder Fischereigeräte aufstellt,
10. ohne Genehmigung nach § 6.37 an Stellen taucht, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte,

11. entgegen § 14.02 Nr. 2 Satz 1 eine Anweisung der Aufsicht nicht befolgt,
12. einer Vorschrift des § 14.03 Nr. 1, 3 oder 5 über das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste oder des § 14.05 Nr. 3 über die Sicherheit an Bord oder an den Anlegestellen zuwiderhandelt oder
13. einer Vorschrift des § 14.03 Nr. 2 oder 4 über das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer, Führer einer schwimmenden Anlage oder nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.19 Nr. 1 einer vollziehbaren Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörden nicht Folge leistet,
2. entgegen § 3.01 Nr. 2 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
3. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen oder entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
4. entgegen § 3.06 Satz 1 oder 3 Lichter nicht oder nicht rechtzeitig setzt,
5. einer Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt oder
6. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
  - a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 1, 3, § 3.09 Nr. 1 bis 3 Satz 1, § 3.10 Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 2, § 3.11 Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 2, § 3.12 Nr. 1, § 3.13 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, c, Nr. 3, 4 Satz 1, Nr. 5, 6, den §§ 3.14 bis 3.16, 3.18 oder 3.19 oder
  - b) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 1, 2, den §§ 3.30 bis 3.32 Nr. 1, 2, 3 Satz 2, § 3.33 Nr. 1, 2, 3 Satz 2, § 3.34 Satz 1, den §§ 3.35 oder 3.36
 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder Führer einer schwimmenden Anlage

1. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine sonstige dort genannte Anlage beschädigt, die Schifffahrt behindert oder die Donau verschmutzt,
2. ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper führt, auf dem entgegen § 1.12 Nr. 1 Gegenstände über die Seiten hinausragen,
3. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 2 die Verluststelle nicht kennzeichnet,

4. einen Sondertransport ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 2 durchführt,
5. einer Vorschrift des § 3.03 über Tafeln oder Flaggen zuwiderhandelt,
6. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein schwimmendes Gerät, ein Fischereigerät oder einen Anker
  - a) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1, 2, den §§ 3.21 bis 3.23 Nr. 2 Satz 1, 3, § 3.25 Satz 1, den §§ 3.26, 3.27 Nr. 1, 2 oder § 3.28 oder
  - b) bei Tag während des Stilliegens nach § 3.36 a Nr. 1, den §§ 3.37, 3.38, 3.40, 3.41 Nr. 1, 3 Satz 1, Nr. 4 oder § 3.42
 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet oder
7. einer Vorschrift über
  - a) das Stilliegen nach den §§ 7.01, 7.05 Nr. 1 bis 5, den §§ 7.06, 7.07 Nr. 1, § 13.10 Nr. 1, 2 Halbsatz 1, Nr. 3, 4 oder § 13.11 Nr. 1 bis 4, das Ankern nach § 7.03 oder das Festmachen oder das Verholen nach den §§ 7.04 oder 14.01 oder
  - b) über Wache oder Aufsicht nach den § 7.08 Nr. 1, 3 Satz 1 oder § 8.14 Nr. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 4,
 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. ein Fahrzeug, einen Verband oder einen Schwimmkörper führt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlagen nicht angepaßt sind,
2. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 2 Satz 4 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
3. entgegen § 3.49 Satz 2 die Bezeichnung ohne schriftliche Erlaubnis führt,
4. entgegen § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a Halbsatz 1 oder Buchstabe b Halbsatz 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
5. entgegen § 4.01 Nr. 6 Satz 1 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 zu der Anlage A zu dieser Verordnung die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
6. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig gleichlange Lichtzeichen gibt,
7. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht oder entgegen § 8.13 Schallzeichen gibt,
8. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe A oder B erteilt wird,
9. einer Vorschrift über
  - a) die Fahrregeln für Fahrzeuge hoher Geschwindigkeit oder Kleinfahrzeuge nach § 6.01a Satz 1,

- § 6.02 Nr. 2 oder § 6.03a Nr. 3 oder 4 Satz 1 oder 2,
  - b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03, 6.04 Nr. 1 bis 5, § 6.05 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 5 Satz 1, den §§ 6.06 bis 6.08 Nr. 1, 3 oder § 13.01 Nr. 1, 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Nr. 3 oder 4, Überholen nach § 6.03 Nr. 1 bis 3, § 6.09 Nr. 1, 2 Satz 1, 2, § 6.10 Nr. 2 Satz 1, Nr. 4 bis 7, § 6.11 Satz 1, § 6.26 Nr. 3, § 6.28 Nr. 4 oder § 6.32 Nr. 7 oder Kreuzen nach § 6.03a Nr. 1 Satz 1 oder 2,
  - c) die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12 Nr. 2,
  - d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3, 5 Satz 1 oder § 13.13 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
  - e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren der Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1, 2, Nr. 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5,
  - f) das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
  - g) den Betrieb, das Führen, Liegen oder Belassen von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
  - h) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1, 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1, § 6.26 Nr. 1, 2 oder § 6.27 Nr. 2,
  - i) die Mitteilungspflicht, das Verhalten im Schleusenbereich oder beim Durchfahren der Bootsschleusen, Bootsgassen oder Umsetzanlagen nach § 6.28 Nr. 1, 2, 3 Satz 3, 4, Nr. 4 bis 8 Satz 1, Nr. 11 Satz 2, § 6.28a Nr. 4, § 6.29 Satz 2, § 13.05 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 7 Satz 1, Nr. 8, 9, § 13.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, § 13.07 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 oder § 13.08 Nr. 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder Nr. 4,
  - j) das Verhalten oder die Zeichengebung während der Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen nach § 6.30 Nr. 1 Satz 1, 3, 4, Nr. 2, 3 Satz 2, Nr. 4 bis 6 Satz 1 oder § 6.33 Nr. 2 oder 5 oder
  - k) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.33 Nr. 4
- zuwiderhandelt,
10. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nr. 2 zugelassen herankommt,
  11. entgegen § 6.18 Nr. 1, 2 Halbsatz 2 oder § 6.27 Nr. 1 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
  12. entgegen § 6.19 Nr. 1 Satz 1 das Fahrzeug treiben läßt,
  13. entgegen § 6.22 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22a an den in den §§ 3.27 oder 3.41 genannten Fahrzeugen vorbeifährt,
  14. entgegen § 6.35 Nr. 4 das Schleppseil leer nachzieht,

15. entgegen § 10.04 Nr. 1 einen talfahrenden Schleppverband nicht aufdreht oder
16. entgegen § 12.01 Nr. 1 Satz 1 ein Altwasser befährt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nr. 3 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. entgegen § 1.02 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,
3. ein Fahrzeug führt,
  - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
  - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet oder die Sicht vom Steuerstand beeinträchtigt,
  - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
  - d) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür fachlich nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
  - e) das entgegen § 2.01 Nr. 1 bis 3, 6 oder § 2.02 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 2 oder 3 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
  - f) an Bord dessen entgegen § 8.05 Satz 2 ein Abdruck der Anlage A zu dieser Verordnung oder einer Rechtsverordnung nach § 8.05 Satz 1 in jeweils geltender Fassung nicht mitgeführt wird oder
  - g) das entgegen § 13.04 Nr. 2 Satz 1 tiefer als zulässig eintaucht oder die Schleuse ohne Erlaubnis nach § 13.04 Nr. 2 Satz 2 durchfährt,
4. ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper führt,
  - a) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, Nr. 3 oder § 8.04 Nr. 1 Satz 1 eine der dort bezeichneten Urkunden nicht befindet oder entgegen § 14.05 Nr. 5 Satz 3 eine Stabilitätsberechnung nicht mitgeführt wird oder
  - b) bei dem entgegen § 1.12 Nr. 2 ein aufgehobter Anker unter den Boden, den Kiel oder die untere Ebene ragt,
5. entgegen § 1.12 Nr. 4, § 1.13 Nr. 2, 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 2 Satz 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3, § 8.15 Nr. 8 oder § 13.09 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 13.12 Satz 4 seine Position nicht bekanntgibt,
6. entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet, wenn eine Sperrung des Fahrwassers droht,
7. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Warnung sorgt,
8. entgegen § 1.18 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
9. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 nicht befolgt,
10. entgegen § 2.03 ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das nicht geeicht ist,
11. einer Vorschrift des § 3.04 Nr. 2 oder 3 über Zylinder, Bälle, Kegel oder Doppelkegel zuwiderhandelt,
12. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens oder Verwendens von ungeschütztem Licht oder Feuer nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
13. einer Vorschrift über Sprechfunk nach § 4.04 Nr. 4 oder § 10.02 Nr. 1 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
15. einer Vorschrift über
  - a) die Zusammenstellung von Verbänden nach § 6.21 Nr. 1, 2 oder 4,
  - b) die Zeichengebung beim Stilliegen bei beschränkten Sichtverhältnissen nach § 6.31 Nr. 1 oder 2 oder
  - c) die Fahrt mit Radar nach § 6.32 Nr. 2 Satz 1, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit Nr. 8, zuwiderhandelt,
16. entgegen § 6.21 Nr. 3 mit einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb andere geschleppte, geschobene oder gekuppelt mitgeführte Fahrzeuge verläßt,
17. entgegen § 8.15 Nr. 1 Satz 1 oder 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
18. entgegen § 8.15 Nr. 3 bis 5 oder 7 beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft,
19. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, die die in den §§ 9.01 bis 9.04 oder 13.04 Nr. 1 zugelassenen Abmessungen oder Gruppierungen überschreiten,
20. entgegen § 10.01 Nr. 1 Satz 1 die Schifffahrt nicht einstellt,
21. versucht, ein festgefahrenes Fahrzeug ohne Erlaubnis nach § 10.03 freizubekommen,
22. entgegen § 10.05 Nr. 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
23. einer Vorschrift des § 10.06 Nr. 1, 2 Satz 2 oder § 10.08 Satz 1 über das Mitführen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder Schubkähnen in einem Verband zuwiderhandelt,
24. entgegen § 10.07 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter oder ein anderes Fahrzeug ohne Ruderanlage fortbewegt,
25. entgegen § 13.02 Satz 1 die dort genannten Fahrzeuge oder Schwimmkörper einsetzt,
26. entgegen § 14.02 Nr. 1 eine Anlegestelle nicht oder nicht rechtzeitig freimacht oder entgegen § 14.02 Nr. 2 Satz 2 ohne Erlaubnis anlegt,
27. einer Vorschrift über die Sicherheit an Bord oder an den Anlegestellen nach § 14.05 Nr. 2, 4 oder 5 Satz 1 oder 4 zuwiderhandelt oder

28. entgegen § 14.06 mit einem Fahrgastschiff längsseits gekuppelt fährt, es schleppen läßt oder zum Schleppen einsetzt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 1.21 Nr. 4, ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage oder ein Sondertransport von einer nicht geeigneten Person geführt wird,
2. die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder eines Schwimmkörpers anordnet oder zuläßt, deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlagen nicht angepaßt sind,
3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
  - a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
  - b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet oder die Sicht vom Steuerstand beeinträchtigt,
  - c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
  - d) das entgegen § 2.01 Nr. 1 bis 3, 6 oder § 2.02 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 2 oder 3 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
  - e) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist oder
  - f) das entgegen § 13.04 Nr. 2 Satz 1 tiefer als zugelassen eintaucht oder nicht über die erforderliche Erlaubnis nach § 13.04 Nr. 2 Satz 2 zur Durchfahrt der Schleuse verfügt,
4. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers anordnet oder zuläßt, an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, Nr. 3 oder § 8.04 Nr. 1 Satz 1 eine der dort bezeichneten Urkunden nicht befindet oder entgegen § 14.05 Nr. 5 Satz 3 eine Stabilitätsberechnung nicht mitgeführt wird,
5. einen Sondertransport ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 2 durchführen läßt,
6. nicht dafür sorgt, daß Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stilliegen in der nach § 3.25 Satz 1 vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht werden,
7. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens oder des Verwendens von ungeschütztem Licht oder Feuer nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
8. anordnet oder zuläßt, daß
  - a) ein Fahrzeug ohne die nach § 6.30 Nr. 1 Satz 2 vorgeschriebene Sprechfunkanlage, die sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden muß, oder

b) ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ein schwimmendes Gerät oder eine freifahrende Fähre ohne die nach § 10.02 Nr. 1 Satz 1 vorgeschriebene Ausrüstung

in Betrieb genommen wird,

9. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, in dessen Steuerhaus sich entgegen § 6.32 Nr. 2 die dort bezeichneten Personen nicht aufhalten,
10. entgegen § 7.08 Nr. 1, 3 Satz 1 oder § 8.14 Nr. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß sich auf einem stillliegenden Fahrzeug ständig eine einsatzfähige Wache aufhält,
11. entgegen § 8.14 Nr. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen beim Stilliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall eingreifen kann,
12. die Führung eines Fahrzeugs oder eines Verbandes anordnet oder zuläßt, die die in den §§ 9.01 bis 9.04 oder 13.04 Nr. 1 zugelassenen Abmessungen oder Gruppierungen überschreiten,
13. anordnet oder zuläßt, daß versucht wird, ein festgefahrenes Fahrzeug ohne Erlaubnis nach § 10.03 freizubekommen,
14. anordnet oder zuläßt, daß
  - a) entgegen § 10.05 Nr. 1 ein Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt oder
  - b) entgegen § 10.06 Nr. 1 oder § 10.08 Satz 1 in einem Verband ein Fahrzeug mitgeführt oder entgegen § 10.06 Nr. 2 Satz 2 ein Schubkahn fortbewegt wird, oder
15. entgegen § 13.02 Satz 1 den Einsatz eines der dort genannten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Gegenstände anordnet oder zuläßt.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeswasserstraßengesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung über

1. die Benutzung der Schutzhäfen nach § 11.02 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2,
2. die Einfahrt in den Schutzhafen Deggendorf nach § 11.02 Nr. 1 Satz 3,
3. die An- oder Abmeldung nach § 11.04 Nr. 1,
4. das Verholen nach § 11.04 Nr. 2 Satz 2,
5. die Benennung einer Aufsicht nach § 11.05,
6. das Ankern nach § 11.06 Satz 1,
7. das Verhalten in der Hafeneinfahrt nach § 11.07,
8. das Anzeigen von Vorkommnissen nach § 11.08,
9. das Verholen oder die Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen nach § 11.09,
10. die Luken nach § 11.10,
11. Instandsetzungsarbeiten nach § 11.11 oder

## 12. Maßnahmen bei Eis nach § 11.12

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Eigentümer oder Ausrüster vorsätzlich oder fahrlässig anordnet oder zuläßt, daß gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung über

1. die Benennung einer Aufsicht nach § 11.05,
2. die Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen nach § 11.09 oder
3. Instandsetzungsarbeiten nach § 11.11 verstoßen wird.

## § 7

**Änderung  
schiffahrtspolizeilicher Vorschriften**

1. Die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung gemäß Satz 3 kann auch erteilt werden, wenn abweichend von § 7 Abs. 6 nach zwischenstaatlichen Abkommen Fahrtauglichkeitsbescheinigungen auf der Grundlage amtlicher Zeugnisse auszustellen sind.“

- b) § 112 Abs. 3 wird aufgehoben.

- c) § 127 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einsenkungsmarken nach Anlage 2 zu der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung müssen nur im internationalen Verkehr vorhanden sein. Sie dürfen mit den Einsenkungsmarken nach § 22 in einem Bild zusammengefaßt sein. Fahrzeuge, die zur Fahrt auf der Donau zugelassen und mit Einsenkungsmarken nach Anlage 2 zu der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung versehen sind, dürfen diese auch für die Fahrt außerhalb der Donau beibehalten. Satz 3 gilt für Tiefgangsanzeiger entsprechend, wenn die Einteilung mindestens alle 5 Dezimeter sowie am oberen Ende durch Ziffern angegeben ist.“

2. Die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) ein auf Grund der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in ihrer jeweils geltenden Fassung erteiltes oder weitergeltendes nautisches Befähigungszeugnis.“

- b) In § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Nr. 6, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 16 werden nach dem Wort „Donau“ jeweils die Wörter „von Vilshofen (km 2249,00) bis Geisling (km 2355,00)“ eingefügt.

- c) In § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „Herrenwyk“ durch die Angabe „Stülper Huk“ ersetzt.

- d) In § 17 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Oberelbe die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel“ und in Absatz 4 nach den Wörtern „Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel“ jeweils die Wörter „und die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Ost in Berlin“ eingefügt.

- e) In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Oberweser, die Donau“ die Wörter „von Vilshofen (km 2249,00) bis Geisling (km 2355,00)“ eingefügt.

## § 8

**Übergangsvorschrift**

Eintragungen über die Besatzung für die Fahrt auf der Donau nach dem bisherigen § 112 Abs. 3 Satz 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder der Verordnung über die besondere Ausrüstung und die Besatzung der Fahrgastschiffe auf der Bundeswasserstraße Donau vom 30. März 1973 (Verkehrsblatt S. 333) gelten unabhängig von der Gültigkeit der Fahrtauglichkeitsbescheinigung bis zum Ablauf des 30. September 1997 weiter.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Einführung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Februar 1985 (BGBl. I S. 387), und die Donauschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zur Verordnung vom 18. März 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 1985 (BGBl. I S. 387), sowie die Verordnung über die besondere Ausrüstung und die Besatzung der Fahrgastschiffe auf der Bundeswasserstraße Donau vom 30. März 1973 (Verkehrsblatt S. 333) außer Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1993

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Berichtigung  
der Achten Verordnung  
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

Die Achte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 18. Mai 1993 (BGBl. I S. 710) ist wie folgt unterzeichnet worden:

„Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann“.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung                                                                                                                                                         | Bundesanzeiger |      |            | Tag des Inkrafttretens |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------|------------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                              | Seite          | (Nr. | vom)       |                        |
| 28. 5. 93    Verordnung über die hygienischen Anforderungen an das Behandeln und Inverkehrbringen von Hühnereiern und roheihaltigen Lebensmitteln (Hühnereier-Verordnung)<br>neu: 2125-40-51 | 4965           | (99  | 29. 5. 93) | s. § 7                 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 27,20 DM (24,80 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 A • Gebühr bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ABl. EG                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | vom       |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3761/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Angleichung – mit Wirkung vom 1. Juli 1992 – der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992) | L 92/51                                       | 16. 4. 93 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3953/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. Nr. L 406 vom 31. 12. 1992)                                                                                          | L 92/51                                       | 16. 4. 93 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3945/92 der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 400 vom 31. 12. 1992)                                                                                                              | L 93/42                                       | 17. 4. 93 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 887/92 der Kommission vom 8. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992)                                                                                                                        | L 94/35                                       | 20. 4. 93 |